

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mühlhausen (Kindertageseinrichtungengebührensatzung – KitaGebS)

Vom 21.11.2022

Die Gemeinde Mühlhausen erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) folgende 3. Änderungssatzung:

§ 1

Die Kindertageseinrichtungengebührensatzung (KitaGebS) der Gemeinde Mühlhausen vom 24.10.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 02. November 2020, wird wie folgt geändert:

(1) § 6 erhält folgende Fassung:

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den täglichen Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) *in der Kinderkrippe:*

mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden	126,00 €	Mindestbuchungszeit!
mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	138,00 €	
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	150,00 €	
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	162,00 €	
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	174,00 €	
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	186,00 €	
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	198,00 €	
mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	210,00 €	

b) *im Kindergarten*

mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	80,00 €	Mindestbuchungszeit!
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	90,00 €	
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	100,00 €	

mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	110,00 €
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	120,00 €
mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	130,00 €

(2) Die Mindestbuchungszeit für Kindergartenkinder beträgt mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden täglich. Die Mindestbuchungszeit für Kinderkrippenkinder beträgt mehr als zwei bis einschließlich drei Stunden täglich.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen (als erheblich gelten Zeiten ab täglich einer Stunde an zehn Tagen im Monat), wird die jeweils nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat berechnet. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen.

(4) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind in der Regel während der gesamten Dauer des Betriebsjahres (1. September bis 31. August des folgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen.

(5) Zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 ist das Tee- und Spielgeld in Höhe von 10,00 € pro Monat zu entrichten.

(2) § 7 erhält folgende Fassung:

Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis bzw. der Einkaufspreis der Gemeinde Mühlhausen zu bezahlen.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

(2) Abweichend hiervon tritt § 1 Abs. 2 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, 22.11.2022



Gemeinde Mühlhausen
Dr. Hundsdorfer
1. Bürgermeister